

dann vor, wenn ein Vertragspartner seinen Aufgaben oder Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt und nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen den Mangel nicht beseitigt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass vor einer Kündigung zunächst eine gütliche Einigung angestrebt wird.

- 7.3 Im III. Quartal des Jahres 2018 wird die Umsetzung der Sozialarbeit an der Kooperationschule evaluiert; am Evaluationsverfahren sind beide Vertragspartner beteiligt. **Für den Fall einer erfolgreichen Evaluation und sofern der vorliegende Vertrag nicht mit einer Frist von 10 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um 2 Jahre.**
- 7.4 Die Kündigung des vorliegenden Vertrages entbindet den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen gemäß der Punkte unter 6.
- 7.5 Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner.
- 7.6 Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtsituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages wird im Übrigen durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, für diesen Fall Neuregelungen zu formulieren, die dem gewollten Zweck entsprechen.

Eberswalde, **28.10.2016**

Unterschrift Friedhelm Boginski
Bürgermeister der Stadt Eberswalde

Unterschrift Annette Ruutz
Geschäftsführerin der Kinder, Jugend-
und Seniorenhilfe in Buckow gGmbH

Unterschrift Bellay Gatzlaff
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters
der Stadt Eberswalde